

Unmittelbar kirchlich gerichtet wurde seit dem eilften Jahrhunderte über den Bruch des Gottesfriedens (*Treuga Dei*), wenn man nämlich an Tagen, die von der Kirche für befriedet erklärt worden waren, eine Fehde begonnen hatte, welche sonst bürgerlich erlaubt war.

In den älteren Zeiten waren die Bischöfe gar oft aus Liebesinn bei weltlichen Streitigkeiten in den christlichen Gemeinden scheidrrichterlich eingetreten. Dies ist im Laufe der Zeit durch wirkliche Kapitularien der Könige und Kaiser, unter der besondern Benennung *Episcopalis audientia*, zu einer förmlichen Befugniß erhoben worden; so daß jetzt die Bischöfe in Fällen, welche freiwillig von Streitenden an sie gebracht wurden, unter öffentlichem Ansehen Recht sprechen durften ¹⁾. Dieses, und weil überhaupt viele Handlungen wegen religiöser Beziehung und Sündhaftigkeit unter die geistliche Gerichtsbarkeit gezogen wurden, wollte im Laufe der Zeit und vorzüglich nach dem Geiste und Buchstaben der pseudisidorischen Gesefhsammlung, weiter ausgedehnt und die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten zur völlig concurrenten Jurisdiction und in ihren Aussprüchen auch dann als gültig entscheidend gemacht werden, wenn sich auch nur Ein Theil auf das bischöfliche Gericht berief. Allein bei stets widersprechender Praxis erhielt sich hierin nur der Grundsatz im Leben, daß man sich an geistliche Gerichte wenden könne, wenn man von den weltlichen Richtern kein Recht erhalten konnte.

Ehe und Erbrechte.

Der alte Germane ward um seine Braut, indem er ihr sein Kriegskleid, sein Heergeräthe, seinen Streitzeug, Harnisch und seine Waffen darbot ²⁾. Die Handlung der Uebergabe dieses Heergeräthes (*Vestis bellica*) war dann das, was bei uns die wirkliche Trauung, Einsegnung. Darum war auch der Bezirk des neuen Familienhauses ein geheiligter Bezirk, und dessen Verletzung, auf welche Weise immer, ein Verbrechen. Im altbajoarischen Gesefhe finden wir die Heiligkeit der Ehe und des Ehebettes freier Männer durch viele Vorschriften gesichert und jegliche Verunglimpfung

¹⁾ Pertz. III. 2.

²⁾ Tacit. Germ. XVIII.

desselben durch schweres Wehrgeld verpönt ¹⁾. Die Braut brachte dem Manne das Faderfium, oder das väterliche Erbe und mütterliche Geräthe zu. Da der Erbe des Heergeräths auch der Erbe der Familienrache, der Familienfehde und der gesetzliche Forderer des betreffenden Wehrgelds war: so fiel auch das daran gebundene Erbe und Eigenthum des Allods, des väterlichen Grundes und Bodens auf ihn. In Zuthheilung der Erbschaft des Heergeräths galt jedoch keine Erstgeburt, sondern nur Körperkraft und hervorstrahlender Kriegsgeist. Erst mit der Erblichkeit der Lehen entstanden Vorzug und Vorrecht des Erstgeborenen. In dieser ältesten Zeit war auch das Geräthe und Geschmeide der Frau oder Mutter (Gerede, Rhedo, Spolia colli) das Erbe der Töchter.

Nach den späteren germanischen Volksgesetzen war die vollständig rechtliche Wirkung einer germanischen Ehe an eine bestimmte gesetzliche Form, an die vorausgegangene Verlobung (Desponsatio) oder an das feierliche Versprechen, die Braut zu ehelichen, gebunden; welche unter der hinzutretenden Einwilligung der Aeltern und Verwandten durch Erlegung eines Kauffchillings (Mota, Mundium, Witemon) geschlossen wurde. Mit der feierlichen Uebergabe der Braut an den Mann, mit der wirklichen Vollziehung der Ehe, begannen die rechtlichen Wirkungen derselben; und so lange diese noch nicht Statt gehabt hatten, scheint selbst einseitiges Zurücktreten erlaubt gewesen zu seyn. Im bajoarischen Gesetze aber trat mit der Verlobung schon für den Bewerber eine Rechtsverbindlichkeit ein, so daß auf das Zurückziehen seines Versprechens ein eigenes Wehrgeld mit feierlicher und eidlicher Erklärung der Unbescholtenheit der Braut und ihrer Familie verbunden und verpönt war ²⁾.

Die Ehe konnte in der älteren Zeit theils durch gegenseitige Willenserklärung der Parteien, theils einseitig wegen Verbrechen, und gegen Erlegung gewisser Strafen, selbst ohne allen weiteren Grund, getrennt werden. Das bajoarische Gesetz aber, ungeachtet es die Auflösbarkeit der Ehe freistellt, bindet dieselbe doch an genügende Gründe, welche schon in Sitte und Gewohnheit befestigt waren; weil es bei jeder unbegründeten Entlassung einer Ehefrau dem Manne Wehrgeld für die Aeltern derselben auferlegt und der

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 283.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 286 — 287.

zu entlassenden Frau ihre gesetzliche Morgengabe und die Zurückstellung ihres älterlichen Vermögens sichert ¹⁾. Papst Gregor II. gab auch dem heiligen Bonifazius die Weisung für Deutschland (Jahr 726), daß eine Ehe aufgelöst werden könne, wenn die Frau durch Krankheit zur Leistung der ehelichen Pflicht nicht geeignet sey ²⁾. Nebenbei aber befahl Papst Zacharias die Verhängung des Kirchenbanns über einen Mann, der seine Gattin von sich getrieben hat und eine andere oder eine gleichfalls Entlassene heirathen würde ³⁾. Das longobardische Capitulare K. Karl des Großen endlich erklärte sogar eine, zwischen Leibeigenen verschiedener Herren eingegangene Ehe für unauflösbar aus dem biblischen Grunde: was Gott vereinigt habe, solle der Mensch nicht trennen! ⁴⁾. Dagegen konnte nach den Synodalstatuten von Aquileja (S. 795), eine Ehe wegen Ehebruch getrennt werden; jedoch durfte sich auch der nicht schuldige Theil nicht wieder vermählen ⁵⁾.

Im hohen Alterthume der Germanen fand zwar bei der Reinheit volksthümlicher Sitten zwischen Ascendenten und Descendenten, so wie unter Geschwistern unfehlbar zu keiner Zeit eine Ehe Statt; jedoch scheint auch, vor der Annahme der christlichen Religion, keine Ehe wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft für unanständig gehalten worden zu seyn. Ueber Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft kommt auch im altbajoarischen Geseze keine ausdrückliche Bestimmung vor; jedoch das Eheverbot zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern wird darin deutlich vorausgesezt ⁶⁾.

Mit den Reformen des bajoarischen Kirchenwesens brachte der heil. Bonifazius auch die bis dahin in der römischen Kirche nach den Canons festgesezten Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in die Sitte und in das öffentliche Leben aller bajoarischen Völkerschaften. Auf seine Anfrage erklärte Papst Gregor II. im Jahre 726 einschließlic den vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, und

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 286.

²⁾ S. S. Concil. VIII. 178. Nro. 2.

³⁾ S. S. Concil. VIII. 245.

⁴⁾ Pertz. III. 192.

⁵⁾ Opera S. Paulini. p. 75.

⁶⁾ Lex Bajuvar. p. 262.: Da es nämlich den Geistlichen erlaubt, bei sich im Hause zu haben matres, filias, sorores germanas, ohne Verdacht wegen des Eölibats.

zwar in gemildeterer Strenge, als jenen, innerhalb dessen keine Ehe eingegangen werden dürfe; alle dawider Handelnden sollten in schwere Schuld der Blutschande und in den Kirchenbann verfallen seyn ¹⁾. In der Aquilejer = Diözese wurden gewisse Verwandtschaftsgrade als hindernde und trennende Ehehindernisse strenge angesehen; auf wissentliche Uebertretung war lebenslängliche Kirchenbuße, auf unwissentliche die Trennung und, nach Umständen, eine zweite Einsegnung (*Secundae nuptiae*) festgesetzt ²⁾. Die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Verschwägerung in der salzburgischen Erzdiözese betreffend berief sich Papst Leo III. in seinem Schreiben an alle salzburgischen Suffraganbischöfe (S. 798) auf die Bestimmungen in den Documenten des apostolischen Archivs in Rom, auf die Verhandlungen der Päpste Gregors II., Gregors III. und Zacharias mit dem bajoarischen Clerus, auf die dabei festgesetzten Bestimmungen, auf die Schriften der heil. Väter und des spanischen Bischofs Isidorus, nach dessen Behauptung die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in den Seitenlinien gar bis zum siebenten Grade auszudehnen wären, aus dem mystischen Grunde, weil Gott bei der Schöpfung am siebenten Tage von allen seinen Werken geruht habe! Und wirklich blieb man hierin vielfach schwankend und über den vierten Grad hinaus einer größeren Strenge zugewandt, indem auch die geistliche Verwandtschaft eingeführt und als ein Ehehinderniß festgesetzt worden ist ³⁾. — Aus einer besondern Anordnung des bajoarischen Gesetzes ersieht man, daß es bei den Bajoariern nichts Ungewöhnliches gewesen sey, daß die Hausväter, neben ehelichen Kindern einer rechtmäßigen Ehegattin, auch noch Söhne und Töchter von Sklavinnen (*Ancillae*) hatten ⁴⁾.

Schon nach älterem Kirchengebrauche ging einer jeden Ehe eine feierliche kirchliche Bekanntmachung in gehörigen Fristen (*Profectio matrimonii in ecclesia*) voraus. Bald ward dann auch, nach vorausgegangener Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe, die priesterliche Einsegnung als Form der Eingehung des Ehebundes gewöhnlich und, wenn gleich nicht als wesentliche Form,

¹⁾ S. S. Concil. VIII. 177. 183. — Pertz. III. 27 — 29. Das Kapitulare vom Jahre 757, reich an Ehegesetzen.

²⁾ Opera S. Paulini. p. 74 — 76.

³⁾ S. S. Concil. IX. p. 339 — 340. 461. X.

⁴⁾ Lex Bajuvar. p. 309.

doch auch in den Zeiten der Karolinger gesetzlich vorgeschrieben ¹⁾. In der Aquilejer-Diözese bestanden die Formalitäten bei Schließung einer Ehe in den Sponsalien (pactis sponsalibus), in einigem Aufschube der Einsegnung (aliqua dilationis mora) und in der sorgfältigen Nachfrage wegen der Verwandtschaftsverhältnisse (requisitis diligenter vicinis vel majoribus natu, qui possint scire lineam generationum). Ward dies unterlassen, so galt die Ehe für trügerisch und erschlichen, ward getrennt und die Eheleute wurden oft zu lebenslanger Kirchenbuße verurtheilt ²⁾. Die älteste in den gallisch-germanischen Kirchen gewöhnliche Anrede an die Brautleute (bei der Einsegnung) findet sich in den Beschlüssen der Synode zu Vestin im Jahre 743 ³⁾.

Zu eben dieser Zeit erscheinen auch geistliche Gerichte in Ehesachen (S. 743) ⁴⁾; wobei jedoch die Bischöfe, nicht sowohl als geistliche Vorgesetzte, sondern vielmehr als Reichs- und Staatsräthe zu betrachten waren. Vom zehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert aber behauptete die Kirche zwar einen überwiegenden Einfluß auf die Ehesachen, und die Dekretalen Gregors IX. (seit 1254) setzen die geistliche Gerichtsbarkeit über die Ehen schon voraus; jedoch keineswegs auf reichsverfassungsmäßigem Wege und beim Widerspruche vieler Landesregenten, welche den geistlichen Gerichten hierin Folgsamkeit verweigerten und sich allein als Gesetzgeber in Ehesachen betrachteten.

Für die Steiermark haben wir nur folgende zwei Ehefälle, die Landesfürsten derselben betreffend. Friedrich der Streitbare, Herzog von Oesterreich und Steier, hatte sich dreimal verehelicht, ohne einen Erben zu erzielen. Von seinen Gemalinnen starb Gertrude von Braunschweig am 18. April 1226; Sophia Laskaris, Tochter des Kaisers Theodor, zu Nicäa, 1226 vermählt, ward 1229 verstorben; Agnes, Tochter Otto des Großen, Herzogs von Dalmatien, Croatien und Meran, vermählt 1230, ward 1243 entlassen. Was bei der Trennung von der Gemahlin Sophie die Kirche für einen Antheil genommen habe, ist nicht bekannt; wohl aber ist historisch gewiß, daß Herzog Friedrich sich von seiner dritten Gemalin, Agnes, im förmlichen geistlichen Gerichte mehrerer Bi-

1) Opera S. Paulini. p. 74.

2) Capitul. Reg. Franc. L. VI. c. 408. VII. cap. 179. Addit. L. IV. c. 2.

3) Hartzheim, Concil. Germ. T. VIII. p. 280 — 282.

4) Capitulare Carolomanni. Anno 743.

schöfe unter dem Vorſitze des Salzburger = Erzbischofs im J. 1243 zu Friefach in Kärnten aus Gründen der Verſchwägerung und Unfruchtbarkeit habe ſcheiden laſſen ¹⁾. — Mit Margarethe, Schweſter Herzogs Friedrich des Streitbaren, hatte K. Ottokar von Böhmei faſt zehn Jahre in rechtmäßiger Ehe, jedoch ohne einen Leibeserben zu erlangen, gelebt. Im Jahre 1261 trennte er ſich wieder von ihr unter dem Vorwande, daß ſie als Witwe während ihres Aufenthaltes im Kloſter zu Trier das Gelübde ewiger Keuſchheit abgelegt habe. Daß ein geiſtliches Gericht den Scheidungsſpruch gefällt habe, leſen wir nirgend; im Gegentheile iſt er am 23. December in Prag vom Erzbischofe zu Mainz in Gegenwart von zehn anderen Biſchöfen ohne Einwendung mit ſeiner neuen Gemalin, Kunigunde, Tochter des Herzogs von Bulgarien, feierlichſt als Böhmenkönig geſalbt und gekrönt worden. Auch von Seite des apoſtoliſchen Stuhls geſchah dagegen keine Einwendung ²⁾; während K. Ottokar ſich bei Papſt Innocenz IV. J. 1253 um die apoſtoliſche Diſpenſation bewarb, welche durch den päpſtlichen Legaten Belaskus auch wirklich ertheilt worden iſt, ſo daß Ottokar und Margarethe, ungeachtet der zwiſchen ihnen obwaltenden Blutsverwandſchaft und Verſchwägerung, in der geſchloſſenen Ehe verbleiben konnten; nachdem K. Ottokar früher noch den feierlichen Eid geleistet hatte, der Kirche und dem Könige Wilhelm getreu beizustehen und auch von dieſem, auf Verlangen, die Lehen zu nehmen ³⁾.

So wie in Eheſachen, eben ſo wurde auch in Teſtamentsan gelegenheiten der geiſtlichen Gerichtsbarkeit wichtiger Antheil zu geſtanden. Die Teſtamente wurden großentheils von Geiſtlichen aufgeſetzt, in den Kirchen niedergelegt; und die Kirche war dabei wegen Schenkungen an beweglichem und unbeweglichem Gute am meiſten intereſſirt. Die Teſtamente wurden auch gewöhnlich nach römischen Geſetzen behandelt, welche den Geiſtlichen bekannter waren.

Aus bajoariſch = noriſchen Provinzialgeſetzen und Gewohnheiten ſtellt ſich jedoch in Hinſicht auf Familieneigenthum, Erbſan ordnungen und Erbſchaften folgendes Beſondere dar. Bei Schlie ßung einer Ehe unter Germanen wurden der Frau von dem Ehe manne oder deſſen Aeltern gewiſſe Güter ausgeſetzt, welche ihr zur

¹⁾ Pernoldus ad Annum 1243.

²⁾ Lambacher, Interregnum. p. 72 — 76.

³⁾ Ibidem, Anhang. p. 28 — 30.

Witwenversorgung dienen sollten, deren Besitz sie daher während der Ehe selbst noch nicht erhielt. Dies Gut hieß Wittthum, Leibzucht (Dos). Bestand hierüber keine vertragsmäßige Bestimmung, so gebührte der Witwe eine gesetzlich festgestellte Summe (Dos legitima). Nach getrennter Ehe erhielt die Frau in der Regel nur einen Nießbrauch an dem versprochenen Wittthum; und nach ihrem Tode fiel dasselbe an den Geber und an dessen nächste Erben zurück. Hiervon verschieden war aber die Morgengabe, oder das Geschenk, welches der Mann unmittelbar nach vollzogener Ehe der Frau machte; welches ihr auch nach getrennter Ehe als wahres Eigenthum verblieb. Sie durfte in streitigen Fällen mit einem Eide (und zwar schwor sie nach dem österreichisch-steierischen Landrechte mit zwei Fingern auf ihren Brüsten) erhärten, was ihr als Morgengabe gebühre. Indessen wurde auch in den meisten Fällen einer Braut von ihren Aeltern eine Aussteuer zur Bestreitung der Lasten der Ehe gegeben, welche dann auch nach getrennter Ehe gleichfalls ihr Eigenthum verblieb. Das ganze Vermögen beider Eheleute bildete während der Ehe ein gemeinsames Eigenthum; eine ungetrennte, der Verwaltung und Besorgung des Mannes, als ehelichen Vormundes, unterworfenen Gütermasse, von welcher ohne wechselseitige Einwilligung nichts veräußert werden durfte. Von dem, was die Ehegatten während der Ehe erworben hatten, erhielt die Ehefrau (im Falle der Kinderlosigkeit) gewöhnlich die Hälfte. — Nach dem bajorischen Gesetze erhielt eine Witwe nach ihres Mannes Tode gleichen Erbtheil mit den Söhnen zum lebenslangen Genusse, wenn sie Witwe verblieb. Schritt sie jedoch zur zweiten Ehe, so verlor sie diese Nutznießung; und die Söhne hatten dieselbe unter sich zu theilen. Die Mutter-Witwe behielt dann nur ihr älterliches Eigenthum und ihre Morgengabe. Hatte sie in der zweiten Ehe keine Kinder, so ging alles an die Söhne ihrer ersten Ehe zurück ¹⁾. — Nach deutschem Volksrechte beerbten einen Verstorbenen überhaupt nur Blutsverwandte; und unter diesen waren nicht alle Verwandte von der Weiberseite erbfähig. Nebst diesem gehörte zur Erbsfähigkeit auch noch bei jedem Blutsverwandten eheliche Geburt und Abstammung aus einer gleichen Ehe (de genealogia sua, sagt das bajori-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 308. 309.: „De eo qui sine filiis et filiabus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit; portionem suam, id est, medietatem pecuniae.“

sche Gesetz). Unter den erbfähigen Verwandten erbte dann zuvörderst der Mannsstamm das von dem Verstorbenen zu rechtem Eigenthume besessene Land, Allode und Lehen (Terra, Terra Salica, Hereditas avitica) ausschließlich, so daß, so lange noch Jemand vom Mannsstamme übrig war, alle anderen zur Familie gehörigen Personen gar kein Erbrecht in Ansehung dieses Theils der Erbschaft hatten. Nach dem bajoarischen Gesetze war aber jeder Vater (Erblasser) hinsichtlich auf Spenden an die Kirche gesetzlich so beschränkt, daß er ehevor den Kindern den gesetzmäßigen Antheil von seinen Alloden und Lehen sichern mußte ¹⁾; und diese Bestimmung galt noch in der Steiermark im zwölften Jahrhundert, wie wir unten nachweisen werden. — Die Erbfolge aber, in welcher der Mannsstamm eintrat, war eine Parentelordnung, das heißt: es wurde zunächst darauf gesehen, wer von dem Verstorbenen selbst abstamme, oder den nächsten Stammvater mit ihm gemein habe; und nur die gesammte, von einem solchen gemeinschaftlichen Stammvater entsprossene Sippschaft (Parentela, Parentilla, Geschlecht) ging in der Erbfolge allen anderen von einem entfernteren Stammvater abstammenden Personen vor. In dieser Parentele aber schloß der Nähere den Entfernteren aus; welchem niemals ein Repräsentationsrecht zu Statten kam. Dem Verstorbenen succedirte daher im Allode zuerst seine eigene Descendenz, d. i. der Mannsstamm aus seiner eigenen Parentele (zu gleichen Theilen), dann die väterliche, dann die großväterliche Descendenz, und so fort. Die erblichen Bestimmungen finden sich im österreichisch-steierischen Landrechte auch auf die Töchter ausgedehnt. Aus den Verordnungen des Bajoarengesetzes über rebellische Herzogsöhne erhellt, daß jeder eheliche Sohn vollen rechtlichen Anspruch auf seinen Antheil an dem väterlichen Allode hatte. ²⁾ Als erbfähig erklärt das österreichische Landrecht die Söhne mit dem vierzehnten, die Töchter aber mit dem zwölften Jahre. Söhne aber, welche den Vater am Leibe freventlich mit Wunden, Gefängniß, Bänden, Leid u. s. w. angreifen, oder auf seine Allode, Burgen, Gülten u. dgl. greifen, brennen und rauben, sollen alles Erbtheils verlustig und rechtlos seyn ewiglich. Ueber die Erbfolge bei Kindern aus verschiedenen Ehegattinnen haben das alte Bajoarengesetz und das österreichische

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 255.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 869.

Landrecht die gleichen Bestimmungen; in den väterlichen Nachlass theilen sich alle Söhne zu gleichen Theilen; in das mütterliche Vermögen jedoch immer nur die Söhne jeder Mutter allein, sie mag viel oder wenig in das Haus gebracht haben ¹⁾. Bei diesen Auctoritäretheilungen succedirten gewöhnlich die Töchter und die weibliche Parentele nach der Parentelordnung in den Schmuck und in das übrige weibliche Geräthe (Gerede, Rhedo, Spolia colli) der Mutter oder einer weiblichen Erblasserin. Erst in Ermanglung des Mannsstammes folgte die nächste successionsfähige Aunverwandtin in das sämmtliche Vermögen des Erblassers.

Uebrigens gehörten zum Stammvermögen und als Erbtheile auch die Lehen, Vogteien, Gerichtsbarkeiten und andere Gerechtfame. Für das weibliche Geschlecht jedoch muß nach dem österreichischen Landrechte die Lehenerbsfähigkeit immer durch Zeugen und Handbesten bewiesen werden; wiewohl dies vermöge ausdrücklicher Bestimmung in der Ottokarischen Handveste vom J. 1186 nicht nothwendig gewesen wäre ²⁾. Da jedoch die Frau nicht Lehenshand hat, so geht mit ihrem Tode, ohne Vererbung, alles Lehen fort. Nach eben diesem Landrechte müssen Vogteien und Gerichtsbarkeiten den Miterben durch anderes Gut ersetzt werden. Das Successionsrecht der Collateralen findet sich in germanischen Gewohnheitsrechten auf eine gewisse Zahl von Generationen eingeschränkt, wodurch die berufene Sippezahl entstand. Wer daher nach altbajovarischem Geseze nicht wenigstens noch im siebenten Grade deutscher Computation mit dem Erblasser verwandt war, konnte ihm nicht mehr succediren; sondern es erbte schon jetzt entweder die nächste erbfolgefähige Aunverwandtin, oder beim gänzlichen Abgang eines Verwandten der Fiscus das sämmtliche Vermögen ³⁾.

In vaterländischen Urkunden finden wir bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts folgende, Erbrechte und Erbtheilungen betreffende Fälle verzeichnet. Die Stiftung und Begabung eines Nonnenstifts zu Göß aus den Stammaloden der Grafen von Leoben konnte von den Kindern und der Gemalin des Familienhauptes, Aribo, welcher vom Schlagflusse gerührt und lebensunthätig

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 308 — 309.

²⁾ Sed etiam, qui filios non habuerint, filias beneficium dimittere non prohibeantur.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 309: „Si nullus usque ad septimum gradum de propinquis parentibus invenitur, tunc illas res fiscus acquirit.“

war, nur mit seiner nach den Landesgesetzen ausdrücklich erforderlichen Einwilligung geschehen (S. 1005 — 1020) ¹⁾. — Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts reklamirte Graf Berigand von Witenwald ein Gut zu Unterjahren, welches sein Bruder Rudolph vor seinem Tode durch den Erzbischof Konrad I. von Salzburg dem Stifte Admont geschenkt hatte, bevor noch zwischen ihm und Grafen Berigand die gesetzliche Erbtheilung geschehen war ²⁾. — Unangefochten schenkte ein freier Mann und Kleriker, Reginher, seine väterlichen Erbgüter zu Gurzheim im Pölsferthale und zu Trofajach dem Stifte Admont (S. 1150), welche ihm früher bei der Erbtheilung zwischen seinen Brüdern Aribio und Enzin zugefallen waren ³⁾. — Eine edle Matrone, Trouta, spendete, nachdem sie mit den Söhnen das angefallene Erbe gesetzlich getheilt hatte, ihren Antheil an den Salzwerken zu Hall im Admontthale dem Stifte Admont, S. 1180 ⁴⁾. — Rudiger, ein edelfreier Mann von Haginberg im Oberennsthale, schenkte seine Besitzung am Hagenberg daselbst dem Stifte Admont, falls er ohne Leibeserben sterben sollte; im letzteren Falle jedoch sollte seine Spende wieder abgethan seyn ⁵⁾. — Im Jahre 1197 setzte Wulfing von Kapfenberg den Brudersohn, Ulrich von Stubenberg, zum Erben all seiner Güter ein; weil er aber zugleich auch seinen Maierhof in Lint dem Stifte Seckau geschenkt hatte, so ordnete er an, daß Ulrich durch die Uebergabe dieses Hofes auch seine Billigung dieser Spende an den Tag lege ⁶⁾. — Als Heinrich von Prank im Jahre 1207 sein Allodialgut Prank dem Stifte Seckau spendete, mußte seine Schwester Perchta, an Albin von Tümmersdorf verhehelicht, allen Ansprüchen darauf feierlich entsagen, wofür er einen Theil des väterlichen Allods Strechwitz den Tümmersdorfern übergab ⁷⁾.

Weil nun aber, besonders bei Spenden an Kirche und Stifte, die landesgesetzlichen Bestimmungen aus Vertrauen auf den frommen Zweck nicht immer beobachtet worden sind, so finden sich zahlrei-

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 11 — 12.

²⁾ Saalbuch. IV. 160.: „Quia a fratre suo non diviserat jure hereditario.“

³⁾ Saalbuch. IV. 145.: „Quae illi in partitione fratrum suorum Aribonis et Enein in partem obvenerunt.“

⁴⁾ Ibidem: „cum hereditatem filiis suis diviserat.“

⁵⁾ Saalbuch. IV. 196.

⁶⁾ Dipl. Styr. I. 183.

⁷⁾ Ibidem, p. 187 — 188.

che Einsprüche von Seite der gesetzlichen Erben dagegen. Der hochedle Adeltram von Waldeck hatte (S. 1140) das Stift Seckau gegründet und so reichlich begabt, daß dadurch das Witthum seiner Gemahlin, Richenza, widerrechtlich beeinträchtigt wurde. Vor K. Konrad II. zu Friesach (S. 1149) erhob Richenza darüber Beschwerde; das Fürstengericht erkannte ihr Recht, und ihr Witthum mußte aus den bereits an Seckau gespendeten Gütern gesichert werden. Gegen alle ferneren Einsprüche aber ließen sich die Seckauerherren im Jahre 1150 auf dem Fürstentage zu Regensburg von K. Friedrich dem Rothbart einen schützenden Bestätigungsbrief geben ¹⁾. — Friedrich, Vogt von Regensburg, hatte vor seinem Zuge mit K. Konrad III. ins heilige Land (S. 1147) dem Stifte Admont zehn Lehengüter zu Brunnen in Unterösterreich zu ewigem Eigenthume spenden lassen, falls er auf der Heeresfahrt umkommen sollte; was auch geschehen ist. Bald darauf erhoben Judith, dessen Gemahlin, aus dem Grunde ihres dadurch verkürzten Witthums, und die Schwester ebendesselben Vogts, Adelheit, Gräfin von Hohenburg, mit ihren Söhnen, Ernst und Friedrich, gestützt auf ihr gesetzliches Erbrecht, dagegen Einsprüche. Abt Gottfried von Admont mußte selbst nach Regensburg reisen und den Besitz gedachter Lehengüter dem Stifte durch Geldsummen und Vergleiche vor den Gerichten daselbst sichern ²⁾. — Nachdem der salzburgische Ministerial Otto von Kulm den Mönchshabit in Admont genommen hatte und seine Gemahlin Judith in das Nonnenkloster daselbst, mit Spendung all ihres Besitzthums an den H. Blasius, getreten war, erhob Otto's Schwestersohn (S. 1170), Otto-kar, aus Verwandtschaftsrecht dagegen Einsprüche, welche das Stift Admont mit drei Marken Silbers befriedigen mußte ³⁾. — Aus eben solchem Grunde gesetzlicher Verwandtschaftsansprüche machte Friedrich von Pettau (S. 1197) dem Stifte Admont die bedeutenden Besitzungen zu St. Nikolaus in Mukirnau im Sausale, welche der karantanische Edelherr Gottfried von Wietingen gespendet

¹⁾ Dipl. Styr. I. p. 149 — 150.

²⁾ Admonteraalbuch. IV. p. 190 — 193: Judith praedium illud sicut et caetera ejus praedia jure maritalis dotis impetere coepit — Adelheit propinquitatis jure praedium idem impetere coepit.

³⁾ Saalbuch. IV. p. 254. Gleicherweise hatten der Bruder Gundacher und dessen Sohn Otto, wie auch der Sohn Rudiger die ausdrückliche Einwilligung und Bestätigung gegeben, als der Vater, Dietmar von Planckenwart, dem Stifte Rein einen Weingarten zu Mayen schenkte. 21. Sept. 1265.

hatte (S. 1150), so hartnäckig freitig, daß das Stift keinen andern Ausweg mehr hatte, als dieselben mit einer bedeutenden Geldsumme für immer abzuthun ¹⁾. — Im Jahre 1226 machten die Verwandten des Ritter Perenger heftige Ansprüche auf dessen Allode zu Baierdorf im obern Murthale, nachdem dieselben dem Stifte St. Lambrecht waren geschenkt worden.

Eben solcher Vorfälle wegen ließen fromme Spender ihre Vermächtnisse an Kirchen und Stifte auch in solchen Fällen von ihren nächsten Angehörigen und Verwandten feierlich und in brieflichen Handvesten anerkennen, wo sie durch kein Landesgesetz dazu verbunden waren; wie die alte Matrone, Elisabeth von Gutenberg, Gemahlin des reichen Saalherrn Luitold von Gutenberg, alle ihre Spenden an das Stift Göß durch ihre Töchter Kunigunde und Gertrude, und durch deren Ehemänner, Grafen Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon (um das J. 1180), mit Rath und Zustimmung Herzogs Ottokar in Gräh, bekräftigen ließ ²⁾. Als Sophia, die Tochter Alberts von Rohitsch und Wittwe Richers von Seuneeß, das Nonnenstift zu Studenitz gründete und dotirte (um das Jahr 1230), und ihre Schwester Richezza von Königsberg viele väterliche Erbgüter dazu schenkte: vollbrachten sie alles mit Wissen, Einwilligung und Verzichtleistung ihrer Kinder und Verwandten; und auf alle späteren Spenden an dies Stift, wie durch Leopold von Scharfenberg, 10. October 1260, Heinrich von Scharfenberg, 19. Februar 1264, Otto von Königsberg, J. 1265, Rudolph von Rohitsch, J. 1272, Leopold von Scharfenberg, 22. Februar 1281, und Heinrich von Rohitsch, 6. November 1296, sind wegen Berücksichtigung gesetzlicher Erbrechte, immer nur unter denselben Bedingungen vollbracht worden ³⁾. Eben so ward es auch gehalten bei der Stiftung des Nonnenklosters in Merenberg: immer versichern alle Urkunden (Jahr 1251) die Zustimmung aller Anverwandten und deren Verzichtleistung auf alle Ansprüche auf die zur Foundation gespendeten Güter. Erbfolge und Testament betreffend, haben wir endlich für die Steiermark in der Ottokarischen Handveste (vom Jahre 1186) zwei der

¹⁾ Admonstersaalbuch. III. p. 143 — 144.: „Eo quod idem Fridericus fuit de cognatione Godefridi de Wietingen, praedium illud hereditaria successione ad se pertinere videbatur.“

²⁾ Dipl. Styr. I. p. 30 — 31.

³⁾ Studenitzerurkunden.

ältesten urkundlichen Bestimmungen. Die Erste sagt: Wenn ein Steiermarker (Saalherr nämlich, Edler oder Gemeinfreier) ohne Testament stirbt: so folgt mit Erbrecht derjenige, der ihm im Blute der Nächste ist. Die Zweite besagt: Daß jeder steiermärkische Lehensträger bei Mangel an männlichen Leibeserben auch seinen Töchtern die Lehen lassen könne! Dazu fügt der Bestätigungsbrief des K. Friedrich II. (Jahr 1237) folgende Aufhebung eines alten Gewohnheitsrechts in der Steiermark, vermöge dessen die älteren Landesherren auf die Verheirathungen der Söhne und Töchter steiermärkischer Edelherrn einen fast zwingenden Einfluß behauptet hatten: daß von nun an bei allen Verheirathungen volle Freiheit bestehen solle ¹⁾.

Solcher Heirathszwang ist indessen eben nichts Seltsames. Er hatte seinen Grund theils in den Ministerialitäts- und Hörigkeitsverhältnissen ²⁾, theils im wirklichen Mißbrauche der obersten Gewalt. Reiche Wittwen und Jungfrauen wurden genöthigt, einen armen Hofgünstling zu heirathen; Männern und Jünglingen wurden auf hohen Befehl Zosen zu Gemahlinnen aufgedrungen, und dergestalt Hofdienste auf eine wohlfeile Art belohnt und Pensionen erspart. Jedoch schon Leopold der Glorreiche verbot im J. 1212 solche gezwungene Heirathen ³⁾; und Herzog Friedrich der Streitbare ertheilte im J. 1239 den Bürgern von Neustadt die Befreiung von allem und jedem Heirathszwange. Ähnliche Privilegien ertheilten die Fürsten auch anderweitig; weil es überall einen Heirathszwang gegeben hatte. In steiermärkischen Diplomen kommt nun weiters keine Andeutung mehr vor, daß die alte rechtswidrige Gewohnheit des Heirathszwangs fortbestanden habe ⁴⁾. Von einer

¹⁾ Landhandvest, p. 10 — 11: „Inimicam quoque justitiae consuetudinem, quae memoratos Styrenses indebite per Principes eorum in eo premere videbatur, quod filii ac filiae eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur, nos ut zelatores aequitatis penitus summovemus, hanc eisdem dantes ac imperiali justitia confirmantes libertatem, ut libere filios ac filias eorum cui voluerint copulare debeant in futurum. Bestätigung durch K. Rudolph I. J. 1277. — Ibidem, p. 5 — 7.

²⁾ Wenn der Ministerialherr die Ehe eines seiner Ministerialen verweigerte, durfte sie nicht Statt haben; J. 1288. Nos Ulricus comes de Phanneberch — profitemur, quod cum dilectus D. Sigifridus miles noster dictus de Alpibus D. Agnetem filiam ejus Hartnido dicto de Esche desponsasset, consensum nostrum et omnimodam voluntatem adhibuimus. — Koch-Sternfeld. Beitr. III. 93.

³⁾ Kurz, Destr. unter K. Ottokar. II. 256.

⁴⁾ Mittermeier, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. II. 359.

förmlich beschlossenen und urkundlich versicherten Erbeinigung wollen ältere Forscher der vaterländischen Geschichte, um das J. 1296, in der Familie Stubenberg die ältesten Spuren gefunden haben ¹⁾.

Auf der Provinzialsynode in Salzburg im Jahre 1291 verordneten die versammelten Bischöfe mit dem Metropolitene Konrad IV. in Beziehung auf Eheversprechen, Ehekontrakte oder Verlobungen (Sponsalia) zu den anderen bestehenden Gesetzen noch Folgendes: Bei jeder Verlobung müssen zum wenigsten sechs glaubwürdige, ehrenwerthe Personen aus der Nachbarschaft oder den Pfarren beider Brautleute, oder aus der Pfarre eines derselben, oder des Orts, wo die Verlobung gehalten wird, und zwar wenigstens drei Männer, anwesend seyn. Beim Vertrage selbst dürfen als Zeugen nicht Personen aus der Familie der Vertragsschließenden, oder mit denselben unter einem Dache Wohnenden anwesend seyn, bei Strafe des Kirchenbanns. Die beschlossene Verlobung muß von den Verlobten selbst, oder durch Jemand von ihnen selbst dazu Beordneten binnen Monatsfrist dem Pfarrer, oder ihren Pfarrern, oder deren Stellvertretern vor zwei oder drei geeigneten Zeugen kund gethan werden, gleichfalls bei Strafe des kirchlichen Bannfluches (ipso facto) ²⁾. — Von besonderen, in gewissen Familien geschlossenen Erbverträgen und Statuten ist für die Steiermark bis zum Jahre 1300 nur Folgendes bekannt. Eine stubenbergische Urkunde vom J. 1296 enthält den Vertrag: daß kein Fräulein von Stubenberg auf ein stubenbergisches Erbgut Anspruch haben solle, so lange noch ein männlicher Sprosse des Geschlechts vorhanden ist, sondern mit einem Heirathsgute von 1000 Pfunden abgefertigt werden; auch dürfe kein Herr von Stubenberg einem Andern, als nur allein einem Stubenberger ein Erbgut veräußern ³⁾.

Die Glaubenslehren und das kirchliche Symbolum.

Die Lehren des heiligen Evangeliums der geoffenbarten Religion waren während der römischen Epoche in der norisch-pannonischen Steiermark an vielen Stellen zu fest gegründet worden,

¹⁾ Caesar. Annal. II. 888 — 889. — Urkunde im Archive des Joanneums.

²⁾ Dalham, Concil. Salisb. p. 136.

³⁾ Rumar. I. 43.